

Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats und seiner Gremien) vom 18. November 2010 (SRB Nr. 639/2010)

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 12 Absatz 2 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009
beschliesst:

I.

Der Stadtratsbeschluss betreffend Festsetzung der Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats und seiner Gremien) vom 18. November 2010 wird wie folgt geändert
(Änderungen **fett und kursiv**)

1. Die Mitglieder des Stadtrats erhalten für jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken.

1.a. (neu) Die Mitglieder

- a. der ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats **sowie den von diesen in ihre Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats,**
- b. des Büros des Stadtrats **sowie den von diesem in seine Sitzungen eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats,**
- c. der Fraktionspräsidienkonferenz sowie den **von dieser in ihre Sitzungen** eingeladenen Mitgliedern des Stadtrats,
erhalten für eine Sitzung mit einer Dauer von bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von 130 Franken. Für Sitzungen von mehr als drei Stunden beträgt das Sitzungsgeld pro angebrochene zusätzliche eineinhalb Stunden ein halbes Sitzungsgeld.

1.b (neu) Die Mitglieder von, aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Ausschüssen oder Delegationen der Kommissionen, des Büros des Stadtrats oder der Fraktionspräsidienkonferenz **erhalten pro angebrochene eineinhalb Stunden ein Sitzungsgeld von 75 Franken.**

2. Das Stadtratspräsidium (bei Verhinderung das Vizepräsidium) **erhält** 260 Franken für Sitzungen **des Stadtrats** mit einer Dauer von bis zu drei Stunden, 520 Franken für Sitzungen von mehr als drei Stunden.

2.a. (neu) Die Präsidien von ständigen und nichtständigen Kommissionen, des Büros des Stadtrats und der Fraktionspräsidienkonferenz (bei Verhinderung das Vizepräsidium) erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.

2.b (neu) Die Delegations- und Ausschusspräsidien erhalten jeweils das doppelte Sitzungsgeld ihrer Mitglieder.

3. [unverändert]

4. Referentinnen und Referenten von ständigen und nichtständigen Kommissionen des Stadtrats **können** für eine Vorbereitungszeit von mehr als **eineinhalb Stunden ein halbes und von mehr als** drei Stunden ein **ganzes** Sitzungsgeld von 130 Franken

erhalten. **Die Kommission muss der beantragten Entschädigung per Beschluss zustimmen.**

II.

Diese Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.

Bern, [Datum]

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin

X

Die Leiterin der Parlamentsdienste

X